

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das COVID-19-Ratenzahlungsmodell informieren, mit dem gestundete Abgabenrückstände beim Finanzamt bzw. Beitragsrückstände bei der ÖGK/BVAEB in Raten entrichtet werden können. Was sind die aus unserer Sicht wesentlichsten Punkte:

- **Das Ratenansuchen für Phase 1 muss bis spätestens 30. Juni 2021 beim Finanzamt eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass nur bei aktivem Zugehen auf die Behörden eine Ratenvereinbarung möglich ist. Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, ersuchen wir Sie um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Ihrem Sachbearbeiter. Da die Details zu jedem Ratenansuchen individuell festgelegt werden müssen, können wir nicht automatisch von uns aus gegenüber den Behörden für Sie aktiv werden.**
- **Es fallen für die gestundeten Beträge Stundungszinsen in Höhe von aktuell 1,38 % per anno an.**

Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beinhaltet zwei Phasen:

Phase 1 umfasst 15 Monate im Zeitraum von 01. Juli 2021 bis 30. September 2022

- Die Raten in der ersten Phase müssen angemessen sein. Die Ratenhöhe kann individuell mit dem Finanzamt bzw. ÖGK/BVAEB vereinbart werden. Für die Inanspruchnahme der zweiten Phase müssen zumindest 40 % des Rückstandes in Phase 1 entrichtet werden.
- Während der ersten drei Monate kann die Ratenhöhe beim Finanzamt auf mindestens 0,5 % des COVID-19 bedingten Rückstandes reduziert werden (Safety-Car-Phase). Bei der ÖGK/BVAEB können die Raten für die ersten drei Monate in Ausnahmefällen komplett ausgesetzt werden.
- Künftige Abgaben- bzw. Beitragsansprüche, die nach dem 30. Juni 2021 entstehen, sind fristgerecht zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- Sollte die Ratenvereinbarung nicht mehr eingehalten werden können, ist eine einmalige Neuverteilung der Raten (vor Eintritt des Terminverlustes) möglich.
- Anträge für die Phase 1 sind bis **spätestens 30. Juni 2021** einzubringen.

Phase 2 umfasst maximal 21 weitere Monate im Zeitraum von 01. Oktober 2022 bis 30. Juni 2024

- Die Phase 2 kann in Anspruch genommen werden, wenn eine vollständige Entrichtung des Rückstandes nicht in Phase 1 möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass zumindest 40 % des Rückstandes bis 30. September 2022 (Phase 1) entrichtet werden.
- Anträge für die Phase 2 müssen beim Finanzamt bis **spätestens 31. August 2022** eingebracht werden, bei der ÖGK/BVAEB bis zum 30. September 2022.
- In dieser Phase müssen Nachweise über die Einbringlichkeit beigebracht werden. Es wird dazu noch eine eigene Verordnung geben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Ratenzahlungsmodells ist, dass der Rückstand überwiegend COVID-19 bedingt ist. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des Rückstandes nach dem 15. März 2020 fällig geworden ist.

Bitte beachten Sie, dass nur bei aktivem Zugehen auf die Behörden eine Ratenvereinbarung möglich ist. Sollten Sie dabei Unterstützung benötigen, ersuchen wir Sie um rechtzeitige Kontaktaufnahme

mit Ihrem Sachbearbeiter. Da die Details zu jedem Ratenansuchen individuell festgelegt werden müssen, können wir nicht automatisch von uns aus gegenüber den Behörden für Sie aktiv werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unser gesamtes Team wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Harald Reiter und Thomas Würzl
sowie das Team der RW-Tax